KUNDMACHUNG

Auflage des Gesamtwählerverzeichnisses

für die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Region Graz

Gemeinde Marktgemeinde Premstätten

Auflagezeitraum von 05.11.2026 bis 12.11.2026

Ort der Einsichtnahme Gemeindeamt Premstätten

Amtsstunden Mo, Mi, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Mi: 07:00 - 12:00 Uhr
Do: 14:00 - 18:00 Uhr

Gemäß § 13a Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 wird kundgemacht, dass das einheitliche Gesamtwählerverzeichnis des Tourismusverbandes Region Graz für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird. Das Gesamtwählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten des Tourismusverbandes, die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sowie die Zuordnung zu den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992.

Einspruchsrecht

Innerhalb der Einsichtsfrist kann gemäß § 13a Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden:

durch den Vorsitzenden des Tourismusverbandes sowie

durch jede Person, die behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

Über die Einsprüche entscheidet die Steiermärkische Landesregierung unverzüglich. Die Auflage erfolgt so, dass bis zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Graz am 23. November 2026 noch mindestens fünf Tage verbleiben.

Für die Gemeinde Premstätten

Ort, Datum: Premstätten, 04.11.2026

Bürgermeisterin/Bürgermeister Dr. Mettelka

Vermerk über die Kundmachung an der Amtstafel

Angeschlagen am: 05.11.2026

Abgenommen am: _____

Unterschrift/Amtsvermerk: _____